

Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BVZTö-117-2022 Status: öffentlich Datum: 05.09.2022
Betreff: Satzung über die Benutzung der Freizeitanlage mit Spielplatz "Puschkinpark" in Zeulenroda-Triebes (Benutzungssatzung)	
Ordnungsamt Herr Reich Beratungsfolge: 06.09.2022 Nichttechnischer Ausschuss 12.09.2022 Hauptausschuss 21.09.2022 Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes	

Beratungsergebnis

Gremium:				am:	TOP:
Anw.:	Daf.:	Dag.:	Enth.:	laut Beschluss- vorschlag:	abweichender. Beschluss:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Zeulenroda-Triebes beschließt auf seiner Sitzung am 21.09.2022 die Satzung über die Benutzung der Freizeitanlage mit Spielplatz „Puschkinpark“ in Zeulenroda-Triebes (Benutzungssatzung) mit nachfolgenden Wortlaut:

„Satzung über die Benutzung der Freizeitanlage mit Spielplatz „Puschkinpark“ in Zeulenroda-Triebes (Benutzungssatzung)

Aufgrund §§ 19 Abs. 1 sowie § 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), die zuletzt geändert wurde durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. 87) hat der Stadtrat Zeulenroda-Triebes am die folgende Satzung über die Benutzung der Freizeitanlage mit Spielplatz „Puschkinpark“ in Zeulenroda-Triebes (Benutzungssatzung) der Stadt Zeulenroda-Triebes beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzungssatzung gilt für den Bereich des Puschkinpark (Freizeitanlage und Spielplatz)(Flurstück 1073/3) in 07937 Zeulenroda-Triebes, zugänglich von der Straße „Am Puschkinpark“. Der Geltungsbereich ist auf dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Benutzungssatzung ist, „rot“ gekennzeichnet.

§ 2 Zweckbestimmung

(1) Der Puschkinpark dient zwei Zweckbestimmungen:

1.der Erholung und Freizeitgestaltung der Bevölkerung (Freizeitanlage). Jedermann ist berechtigt, den Puschkinpark unentgeltlich nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

2. als öffentlicher Spielplatz (Spielplatz) der sozialen Entfaltung von Kindern und Jugendlichen und soll den Spiel- und Bewegungsbedürfnissen altersgerecht Rechnung tragen sowie die Einübung sozialen Verhaltens fördern.

(2) Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der Zustimmung der Stadt Zeulenroda-Triebes (Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes).

§ 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

(1) Die Nutzung der Freizeitanlage und des Spielplatzes ist allen Nutzern im gleichen Maße gestattet. Der Spielplatz ist ausschließlich für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bestimmt. Kindern unter 6 Jahren ist der Aufenthalt und die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.

(2) Einzelnen Personen kann die Benutzung der Freizeitanlage und des Spielplatzes auf diesen für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie die Freizeitanlage und/oder den Spielplatz ohne Zustimmung der Stadt (Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes) seiner Zweckbestimmung zuwider benutzen, sich wiederholt widerrechtlich dort aufhalten oder gegen die Benutzungsregeln (§ 5) verstoßen haben.

(3) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen Verhältnissen. Ein Anspruch auf den gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau der Freizeitanlage und des Spielplatzes oder sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Geräte oder Anlagen besteht nicht.

(4) Die Freizeitanlage oder der Spielplatz kann aufgelöst werden, sofern das Gelände einem anderen öffentlichen Zweck zugeführt wird oder ein Bedarf nicht mehr besteht. Ein Anspruch auf Ersatz besteht nicht.

(5) Der Aufenthalt und die Benutzung erfolgen auf eigene Gefahr. Bei extremen Witterungsbedingungen durch Sturm, Schnee, Glatteis, sonstigen Gefahrenlagen (u. a. Havarien, Katastrophen), Stadtfeste oder Veranstaltungen im städtischen Interesse sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können Freizeitanlage und Spielplatz oder deren Einrichtungen teilweise oder komplett geschlossen, bzw. die Benutzung einzelner Spielgeräte untersagt werden.

§ 4 Aufenthalts- und Nutzungszeiten

Der Aufenthalt in der Freizeitanlage kann täglich in der Zeit von

8:00 Uhr bis 20:00 Uhr

erfolgen. Der Spielplatz kann täglich in der Zeit von

**8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(im Winter bis Einbruch der Dunkelheit)**

benutzt werden.

Zu beachten ist die tägliche Mittagsruhe von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

Die Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes ist berechtigt, die Aufenthalts- und Nutzungszeiten zu ändern bzw. anzupassen.

§ 5 Benutzungsregeln

(1) Bei der Benutzung der und beim Aufenthalt auf solchen, sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Auf allen Plätzen gilt gegenseitige Rücksichtnahme.

(2) Freizeitanlage und Spielplatz und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden.

(3) Beschädigungen und Verschmutzungen sind der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes umgehend zu melden.

(4) Auf der Freizeitanlage und dem Spielplatz ist es insbesondere untersagt:

1. Spielgeräte, Sitzbänke oder Tische vom Aufstellort zu entfernen;
2. die über die Anlagen führenden Wege ohne Genehmigung der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes mit Fahrzeugen jeglicher Art, außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Rollstühlen zu befahren;
3. Hunde oder sonstige Tiere als Halter bzw. als Verantwortlicher mitzuführen; ausgenommen sind anerkannte und deutlich gekennzeichnete Blindenhunde;
4. auf Bäume zu klettern, Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden, auf sonstige Weise zu beschädigen oder zu zerstören;
5. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände (hierzu zählen grundsätzlich auch alle Gegenstände aus Glas) und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzuführen;
6. Feuer zu entzünden, zu Grillen bzw. Feuerwerkskörper o.ä. Gegenstände abzubrennen;
7. in störender Lautstärke Tonwiedergabegeräte zu betreiben oder Instrumente zu spielen bzw. in sonstiger Weise übermäßigen Lärm zu verursachen;
8. ohne vorherige, schriftliche Genehmigung durch die Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten oder hierfür zu werben;
9. Materialien aller Art zu lagern;
10. Müll aller Art außerhalb der hierfür gesondert aufgestellten Abfallbehälter zu hinterlassen;
11. selbst beschaffte oder gebaute Spielgeräte, die nicht die TÜV-Norm DIN EN 1176 für öffentliche Spielplätze erfüllen oder Gegenstände ohne Genehmigung der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes zu verbringen; Kleinstspielgeräte und Spielzeuge bleiben von dieser Regelung unberührt.
12. das Zelten und Nächtigen;
13. der Aufenthalt im betrunkenen oder sonst Anstoß erregendem Zustand;
14. zu rauchen oder alkoholische Getränke aller Art zu konsumieren. Hiervon ausgenommen sind durch die Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes ausdrücklich genehmigte Veranstaltungen.

§ 6 Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot

Die Stadt Zeulenroda-Triebes übt auf Freizeitanlage und Spielplatz das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten. Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Benutzungssatzung oder der Anordnungen des Kontrollpersonals nicht nachkommen, können der Freizeitanlage und des Spielplatzes verwiesen werden.

Auf § 3 Abs. 2 wird hingewiesen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
Entgegen

- § 3 Abs. 1 den Puschkinpark benutzt oder sich dort aufhält.
- § 4 sich außerhalb der Aufenthalts- bzw. Nutzungszeiten im Puschkinpark aufhält.
- § 5 Abs. 2 im Puschkinpark Einrichtungen verunreinigt oder zweckentfremdet nutzt.
- § 5 Abs. 4 Nr. 1 im Puschkinpark Spielgeräte, Sitzbänke oder Tische von ihrem Aufstellort entfernt.
- § 5 Abs. 4 Nr. 2 den Puschkinpark widerrechtlich befährt.
- § 5 Abs. 4 Nr. 3 im Puschkinpark Hunde oder sonstige Tiere widerrechtlich mitführt.
- § 5 Abs. 4 Nr. 5 im Puschkinpark gefährliche Gegenstände oder Spielsachen mitführt.
- § 5 Abs. 4 Nr. 6 im Puschkinpark Feuer entzündet, grillt sowie Feuerwerkskörper o.ä. Gegenstände abbrennt.
- § 5 Abs. 4 Nr. 7 im Puschkinpark in störender Lautstärke Tonwiedergabegeräte betreibt oder Musikinstrumente spielt bzw. in sonstiger Weise übermäßigen Lärm verursacht.
- § 5 Abs. 4 Nr. 8 im Puschkinpark ohne vorherige Genehmigung der Ortsgemeinde Waren feilbietet, Leistungen anbietet oder hierfür wirbt.
- § 5 Abs. 4 Nr. 9 im Puschkinpark Materialien lagert.
- § 5 Abs. 4 Nr. 10 im Puschkinpark Müll außerhalb von

- Abfallsammelbehältern auf öffentlichen Spielplätzen hinterlässt.
- § 5 Abs. 4 Nr. 11 im Puschkinpark selbst beschaffte oder gebaute Spielgeräte, die nicht die TÜV-Norm DIN EN 1176 für öffentliche Spielplätze erfüllen bzw. Gegenstände auf öffentliche Spielplätze verbringt.
- § 5 Abs. 4 Nr. 12 im Puschkinpark zeltet oder nächtigt.
- § 5 Abs. 4 Nr. 13 im Puschkinpark sich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand aufhält.
- § 5 Abs. 4 Nr. 14 im Puschkinpark raucht oder Alkohol konsumiert.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,- € (§ 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung) geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, den

-Dienstsiegel-
gez. Nils Hammerschmidt
Bürgermeister“
Anlage – Lageplan

Beschlussbegründung:

Der Puschkinpark in der Kernstadt von Zeulenroda-Triebes ist eine grüne Oase. In Mitten der Stadt, lädt dieser Park alle Generationen zum Verweilen und erholen ein. Zugleich ist der Park als Spielplatz für große und kleine Kinder, ein beliebter Ort für deren Freizeitgestaltung. Allerdings machen sich Anwohner und Stadtpolitik darüber Sorgen, dass durch verschiedene Nutzergruppen der Park unattraktiv wird und zu einem Schwerpunkt für Unruhe und Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entwickelt hat. Ohne erkennbaren Grund, ist die Freizeitanlage wiederholt sinnloser Zerstörungswut ausgesetzt gewesen. So wurden u. a. Sitzgelegenheiten, Spielgeräte, Hinweisschilder, etc. vorsätzlich zerstört bzw. so beschädigt. Darüber hinaus wurde die Freizeitanlage vermüllt und es ist im Puschkinpark zu ausufernden Partys, Randalen und Lärmbelästigungen gekommen. Anwohner des Parks, die auf das Fehlverhalten hingewiesen haben, wurden beleidigt und bedroht. Wiederholt mussten Polizeikräfte eingesetzt werden, damit die Lage nicht weiter eskaliert. Dieses Fehlverhalten ist nicht hinnehmbar, muss verfolgt und mit Konsequenz geahndet werden. Der Nachweis der Straftat bzw. der begangenen Ordnungswidrigkeit stellt allerdings ein grundsätzliches Problem dar; die Vandalen müssen entweder auf frischer Tat erwischt werden oder durch belastbare Sachaufklärung überführt werden. Beides ist nicht so einfach möglich. In einer Anzahl mitunter überhaupt nicht möglich. Zudem ist eine lückenlose, vollumfängliche Kontrolle und Überwachung weder durch die Ordnungsbehörde, noch durch die Polizei sicherzustellen. In der vergangenen Woche fanden zum Problemfeld „Puschkinpark“ Beratungen zwischen den Vertretern des Jugendklubs „Römer“, des Jugendamtes des Landkreises Greiz, der Polizei, dem Bürgermeister und Einsatzkräften der städtischen Ordnungsbehörde statt. In diesen Beratungen wurden erste Möglichkeiten besprochen, wie für mehr Ruhe und Ordnung im Park gesorgt werden könnte. Prioritär wurde herausgearbeitet, dass es um den Erlass einer Benutzungssatzung geht, die u. a. ein Alkohol- und Glasflaschenverbot für das gesamte Gelände vorsieht, die Öffnungs- und Schließzeiten eindeutig regelt, das Aussprechen von Betretungsverboten für Personen mit einem hohen Aggressionspotenzial beinhaltet und allgemein die Benutzerregeln für den Park/Spielplatz stringent regelt.

Der Entwurf dieser Benutzungssatzung liegt dem Stadtrat heute zur Beratung, eventuellen Beschlussfassung vor.

.....
Unterschrift

